

Bibliothek des Bundesarchivs

–

Allgemeine Benutzungsordnung zur öffentlichen Nutzung

Stand: 10.09.2026

Inhalt

A. Allgemeiner Teil	2
§ 1 - Zweckbestimmung.....	2
§ 2 - Benutzungsberechtigung	2
§ 3 - Kosten.....	2
§ 4 - Öffnungszeiten.....	2
§ 5 - Haftung.....	3
B. Benutzung und Ausleihverfahren / Präsenznutzung (alle Standorte).....	3
§ 6 - Allgemeine Benutzungspflichten	3
§ 7 - Bereitstellung und Vormerkung.....	4
C. Ortsleihe (nur am Standort Berlin-Lichterfelde)	4
§ 8 - Allgemeine Ausleihbestimmungen.....	4
§ 9 – Ausleihbeschränkungen.....	5
§ 10 - Mahnung, Ersatzbeschaffung	6
D. Auswärtiger Leihverkehr	6
§ 11 - Ausleihe an andere Bibliotheken.....	6
E. Schlussbestimmungen.....	6
§ 12 - Ausschluss von der Benutzung.....	6
§ 13 - Inkrafttreten.....	6

A. Allgemeiner Teil

§ 1 - Zweckbestimmung

Die Bibliothek des Bundesarchivs ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek mit den Sammlungsschwerpunkten deutsche Geschichte und Archivwesen. Diese Benutzungsordnung regelt die Abläufe für die Bibliotheksbenutzung durch Externe an allen Standorten des Bundesarchivs. Die Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt mit dem Betreten der Räumlichkeiten.

§ 2 - Benutzungsberechtigung

(1) Die Bibliotheksbestände können unter den folgenden Voraussetzungen genutzt werden:

(2) Das Mindestalter des Benutzers¹ beträgt 18 Jahre. Jugendliche ab 14 Jahren können vollumfänglich zur Benutzung zugelassen werden, wenn sie eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters sowie dessen Ausweis oder eine Ausweiskopie vorlegen.

(3) Die Benutzung der Bestände erfolgt in der Regel als Präsenznutzung in den Lesesälen des jeweiligen Bibliotheksstandortes bzw. den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek. Daneben besteht am Standort Berlin-Lichterfelde für Benutzer mit amtlich gemeldetem Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg die Möglichkeit der Ortsleihe (Abschnitt C).

(4) Zur Bestellung von Beständen aus dem Magazin oder zur Vormerkung von Medien ist das Anlegen eines Benutzungskontos erforderlich. Dafür haben Benutzer auf Verlangen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

(5) Das Benutzungskonto ist nicht übertragbar. Die Benutzer erhalten eine individuelle Benutzungsnummer sowie ein Passwort, mit dem sie sich über den Online-Katalog in ihrem Benutzungskonto anmelden können.

§ 3 - Kosten

Die Einrichtung des Benutzungskontos sowie die Nutzung der Bibliothek sind gebührenfrei. Für entstehende Gebühren zum Beispiel bei Recherchen und Scans sind die im Bundesarchiv geltenden Regelungen maßgeblich.

§ 4 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek und die Servicezeiten werden im Internet bekanntgegeben.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Alle Geschlechter sind mitgemeint.

§ 5 - Haftung

- (1) Für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Dies kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, die Beschaffung eines Ersatzexemplares, eines anderen gleichwertigen Werkes oder einer Reproduktion oder einen angemessenen Wertersatz in Geld umfassen. Ferner kann ein Ersatz des durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlustes in Rechnung gestellt werden.
- (2) Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

B. Benutzung und Ausleihverfahren / Präsenznutzung (alle Standorte)

§ 6 - Allgemeine Benutzungspflichten

- (1) Das Bibliotheksgut ist sorgfältig und schonend zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen, Karten oder Bilder durchzupausen, Seiten zu knicken oder Klebezettel zu verwenden. Loseblattsammlungen sowie alle weiteren ungebundenen Materialien müssen in ihrer Sortierung belassen werden.
- (2) Stellt der Benutzer am Bibliotheksgut Schäden fest, z. B. Anstreichungen oder das Fehlen von Seiten oder Beilagen, sind diese dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Diese Meldepflicht gilt auch für den Verlust eines ausgehändigten Werkes.
- (3) Die Einhaltung von Urheber-, Bild- und Persönlichkeitsschutzrechten obliegt dem Benutzer.
- (4) In den Räumlichkeiten der Bibliothek müssen die Benutzer- bzw. Lesesaalordnungen des Archivs eingehalten werden.
- (5) Die Benutzer haben sich so rücksichtsvoll zu verhalten, dass sie andere nicht beeinträchtigen und den Bibliotheksbetrieb nicht behindern.
- (6) Die Nutzung von Leitern und Tritten erfolgt auf eigenes Risiko.
- (7) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu treffen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 - Bereitstellung und Vormerkung

(1) Aus dem Magazin bestellte Medien liegen für vier Wochen für den Benutzer im Lesesaal bereit. Für häufig verlangte Titel kann diese Frist verkürzt werden. Im Ausnahmefall kann ein Werk aus dienstlichen Gründen vorzeitig zurückgefordert werden.

Ohne rechtzeitige Verlängerung durch den Benutzer werden die bereitgestellten Medien nach Ablauf der Leihfrist zurückgeräumt.

(2) Es sind insgesamt 30 Vormerkungen zur gleichen Zeit möglich. Bereits entliehene Bestände können ebenfalls vorgemerkt werden.

(3) Die Anzahl der möglichen Bereitstellungen ist auf 30 Bände zur gleichen Zeit begrenzt.

(4) Die bereitgestellten Materialien zur Lesesaalnutzung dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Lesesälen eingesehen werden.

C. Ortsleihe (nur am Standort Berlin-Lichterfelde)

§ 8 - Allgemeine Ausleihbestimmungen

(1) Registrierte Bibliotheksbenutzer mit Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg können dafür vorgesehene Bestände außer Haus entleihen. Der Wohnsitz muss durch einen gültigen Personalausweis oder ein offizielles Ausweisdokument, ergänzt durch eine aktuelle Meldebescheinigung oder gegebenenfalls ein aktuelles behördliches Anschreiben nachgewiesen werden.

(2) Zur Benutzung am Standort Berlin-Lichterfelde ist das Ausfüllen eines Benutzungsantrags erforderlich. Folgende Daten werden für die Benutzerkontenverwaltung erhoben und gemäß DSGVO gespeichert:

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit

Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsantrag erkennt er die Benutzungsordnung an und erklärt zugleich das Einverständnis mit der Speicherung und Verarbeitung der erhobenen Daten. Änderungen der Daten sind der Bibliothek unaufgefordert mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Benutzer.

(3) Die Nutzungsberechtigung erfolgt für ein Jahr. Sie kann kalenderjährlich durch die Vorlage eines gültigen offiziellen Ausweisdokuments sowie Nachweis des aktuellen Wohnsitzes verlängert werden.

- (4) Die bestellten Materialien werden an der Ausgabetheke an den Besteller persönlich ausgegeben. Vor der Mitnahme aus dem Bundesarchiv muss eine Verbuchung durch das Bibliothekspersonal erfolgen.
- (5) Bei der Ausgabe sind die Bände durch die ausleihende Person auf Beschädigungen zu prüfen. Vorhandene Schäden sind dem Bibliothekspersonal zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass das Werk bei der Übergabe unbeschädigt war.
- (6) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Häufig verlangte Titel können mit kürzerer Frist ausgeliehen werden. Im Ausnahmefall kann ein entliehenes Werk aus dienstlichen Gründen vorzeitig zurückgefordert werden.
- (7) Die Leihfrist kann auf Antrag zweimal um vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Nach einer Ausleihdauer von maximal 12 Wochen muss das Werk in der Bibliothek vorgelegt werden. Eine erneute Ausleihe ist möglich, sofern das Werk nicht vorgemerkt ist.
- (8) Die Anzahl der möglichen Ausleihen ist auf 30 Bände zur gleichen Zeit begrenzt. Dies umfasst sowohl Bände im Lesesaal als auch Ausleihen außer Haus.
- (9) Eine Weitergabe von entliehenem Bibliotheksgut an Dritte ist nicht gestattet.
- (10) Die Rückgabe hat unaufgefordert spätestens zum Ende der Leihfrist zu erfolgen.

§ 9 – Ausleihbeschränkungen

- (1) Einzelne Bibliotheksbestände können aus konservatorischen oder rechtlichen Gründen mit Benutzungsbeschränkungen versehen werden.
- (2) Folgende Bibliotheksbestände sind von einer Ausleihe außer Haus ausgenommen:
- Bestände der Präsenzbibliothek
 - Druckschriften bis zum Erscheinungsjahr 1955
 - Rara (seltene und wertvolle Drucke)
 - Nachlassbibliotheken und Sondersammlungen
 - Hochschulschriften
 - Großformate
 - Zeitungen und Zeitschriften
 - Loseblattsammlungen
 - Mikroformen

Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die für Benutzungsfragen zuständige Referats- oder Sachgebietsleitung.

§ 10 - Mahnung, Ersatzbeschaffung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer dreimal im Abstand von zehn Öffnungstagen schriftlich gemahnt. Die dritte Mahnung erfolgt durch ein Einschreiben mit Rückschein.

(2) Wird ein entliehenes Werk trotz letztmaliger Mahnung nicht zurückgegeben, kann ein kostenpflichtiges Verwaltungszwangsverfahren zur Herausgabe des entliehenen Werkes und drei Monate nach Ablauf der Leihfrist die Beschaffung eines Ersatzexemplares eingeleitet und der Benutzer für die Ortsleihe gesperrt werden.

(3) Die Beschaffung eines Ersatzexemplares erfolgt unbeschadet der Rückgabeverpflichtung. Dabei werden die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro berechnet. Wird ein als verloren gemeldetes Werk nachträglich zurückgegeben, so hat der Benutzer Anspruch auf Übergabe eines inzwischen beschafften Ersatzexemplares, sofern er die angefallenen Kosten entrichtet hat.

D. Auswärtiger Leihverkehr

§ 11 - Ausleihe an andere Bibliotheken

Die Ausleihe an andere Bibliotheken erfolgt im Rahmen der Leihverkehrsordnung (LVO) und der Bestimmungen des Internationalen Leihverkehrs und auf der Grundlage von § 9 dieser Benutzungsordnung.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 - Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann der Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Verstößt ein Benutzer gegen die Regelungen in Abschnitt C, kann er vorübergehend oder dauerhaft für die Ortsleihe gesperrt werden. In diesem Falle ist nur noch eine Präsenznutzung der Bestände in den Lesesälen möglich.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.